

§ 102 SGB VI Befristung und Tod

(Fassung vom 15.04.2015, gültig ab 22.04.2015)

(1) ¹Sind Renten befristet, enden sie mit Ablauf der Frist. ²Dies schließt eine vorherige Änderung oder ein Ende der Rente aus anderen Gründen nicht aus. ³Renten dürfen nur auf das Ende eines Kalendermonats befristet werden.

(2) ¹Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet. ²Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. ³Sie kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn. ⁴Verlängerungen erfolgen für längstens drei Jahre nach dem Ablauf der vorherigen Frist. ⁵Renten, auf die ein Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen. ⁶Wird unmittelbar im Anschluss an eine auf Zeit geleistete Rente diese Rente unbefristet geleistet, verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.

(2a) Werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, ohne dass zum Zeitpunkt der Bewilligung feststeht, wann die Leistung enden wird, kann bestimmt werden, dass Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit mit Ablauf des Kalendermonats enden, in dem die Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben beendet wird.

(3) ¹Große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Kindererziehung und Erziehungsrenten werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem die Kindererziehung voraussichtlich endet. ²Die Befristung kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.

(4) ¹Waisenrenten werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem voraussichtlich der Anspruch auf die Waisenrente entfällt. ²Die Befristung kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.

(5) Renten werden bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem die Berechtigten gestorben sind.

(6) ¹Renten an Verschollene werden längstens bis zum Ende des Monats geleistet, in dem sie nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers als verstorben gelten; § 49 gilt entsprechend.

²Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung des Rentenversicherungsträgers haben keine aufschiebende Wirkung. ³Kehren Verschollene zurück, lebt der Anspruch auf die Rente wieder auf; die für den Zeitraum des Wiederauflebens geleisteten Renten wegen Todes an Hinterbliebene sind auf die Nachzahlung anzurechnen.

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 01.04.2021

Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 1
II. Vorgängervorschriften	Rn. 4
III. Parallelvorschriften	Rn. 6
IV. Verwaltungsvorschriften	Rn. 7
V. Systematische Zusammenhänge	Rn. 8
VI. Ausgewählte Literaturhinweise	Rn. 9
B. Auslegung der Norm	Rn. 10
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 10
II. Tatbestandsmerkmale	Rn. 12
1. Grundsätze bei befristeten Renten (Absatz 1)	Rn. 12
a. Grundregel der Befristung (Satz 1)	Rn. 12
b. Wesentliche Änderung der Verhältnisse (Satz 2)	Rn. 13
c. Endzeitpunkt der Befristung (Satz 3)	Rn. 14
2. Zeitrenten wegen Erwerbsminderung (Absatz 2)	Rn. 15
a. Grundsatz Befristung (Satz 1)	Rn. 15
b. Regelbefristung drei Jahre (Satz 2)	Rn. 16
c. Befristung aus medizinischen Gründen	Rn. 19
d. Verlängerung (Satz 3)	Rn. 21
e. Maximalverlängerung drei Jahre (Satz 4)	Rn. 23
f. Unbefristete Erwerbsminderungsrente (Satz 5)	Rn. 24
aa. Begriff „unwahrscheinlich“ und die Besserungsaussicht	Rn. 25
bb. Rechtliche Konsequenz einer Besserungsaussicht	Rn. 28
cc. Besserungsaussicht und Katalogfälle	Rn. 29
dd. Besserungsaussicht und Mobilitätsbescheid	Rn. 30
g. Regelvermutung neun Jahre (Absatz 5 a.E.)	Rn. 31
h. Arbeitsmarktrente	Rn. 32
i. Zusammentreffen Arbeitsmarktrente und unbefristete teilweise Erwerbsminderung	Rn. 35
j. Prozessuales – unbeschränkter Klageantrag	Rn. 36
3. Befristung während einer Rehamaßnahme (Absatz 2a)	Rn. 37
4. Befristete Witwen- und Waisenrenten (Absätze 3 und 4)	Rn. 38
a. Befristung der großen Witwerrenten wegen Kindererziehung (Absatz 3 Satz 1)	Rn. 38
b. Verlängerungsmöglichkeit (Absatz 3 Satz 2)	Rn. 39
c. Befristung der Waisenrente (Absatz 4 Satz 1)	Rn. 40
d. Verlängerungsmöglichkeit (Absatz 4 Satz 2)	Rn. 41
5. Tod des Berechtigten (Absatz 5)	Rn. 42
6. Renten an Verschollene (Absatz 6)	Rn. 44
a. Grundregel (Satz 1)	Rn. 44
b. Widerspruch und Anfechtungsklage (Satz 2)	Rn. 45
c. Rückkehr des Verschollenen (Satz 3)	Rn. 46
d. Altfälle	Rn. 54

A. Basisinformationen¹

I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- 1 Die Vorschrift wurde mit dem RRG 1992² m.W.v. 01.01.1992 eingeführt. Durch Gesetz vom 20.12.2000³ wurde Absatz 2 neu gefasst und Absatz 2a eingefügt. Mit Gesetz vom 20.04.2007⁴ wurde mit Wirkung zum 01.05.2007 Absatz 2 ergänzt und die Absätze 3 und 4 neu gefasst.
- 2 Durch Art. 3 Nr. 7 des 5. SGB IV-ÄndG vom 15.04.2015⁵ wurde Absatz 6 für Renten an Verschollene neu eingefügt. Mit dieser Änderung und dem Verweis auf § 49 SGB VI wurde klargestellt, dass für Hinterbliebenenrenten zukünftig das vom Rentenversicherungsträger festgestellte Todesdatum maßgeblich ist. Damit wird ein Gleichklang bei Festlegung des Todesdatums für die Hinterbliebenenrente und die Einstellung der Versichertenrente erreicht⁶.
- 3 Gültig ist die Vorschrift aktuell in der Fassung vom 15.04.2015 ab 22.04.2015.

II. Vorgängervorschriften

- 4 Vorgängervorschriften der Regelung finden sich in den §§ 1276, 1294 Abs. 1 RVO und §§ 53, 71 Abs. 1 AVG.
- 5 Änderungen ergaben sich nur hinsichtlich der maximalen Befristung auf das 60. Lebensjahr (diese galt ab 01.01.1992 nicht mehr nur für arbeitsmarktbedingte Renten), der Höchstdauer der Befristung (es wurde nunmehr für die Befristungsdauer auf den Rentenbeginn, nicht mehr auf den Bewilligungszeitpunkt abgestellt) und der Befristung bei der großen Witwen- beziehungsweise Witwerrente wegen Kindererziehung, der Erziehungsrente und der Waisenrente, die zum 01.01.1992 neu eingeführt wurde⁷.

III. Parallelvorschriften

- 6 Zu § 102 SGB VI existiert keine Parallelvorschrift.

IV. Verwaltungsvorschriften

- 7 Die Deutsche Rentenversicherung hat im Anwendungsbereich des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) umfangreiche **Gemeinsame Rechtliche Anweisungen** (GRA) geschaffen, die auch § 102 SGB VI erfassen. Die GRA der DRV zu § 102 SGB VI hat den Stand: 31.07.2017 und ist abrufbar im Internet unter der Adresse: https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0101_125/gra_sgb006_p_0102.html (abgerufen am 11.01.2021).

¹ Die Kommentierung basiert auf den Ausführungen in der Voraufgabe durch A. Schmidt.

² BGBl I 1989, 2261.

³ BGBl I 2000, 1827.

⁴ BGBl I 2007, 554.

⁵ BGBl I 2015, 583, 591.

⁶ BT-Drs. 18/3699, S. 37.

⁷ Vgl. GRA der DRV zu § 102 SGB VI, Stand: 31.07.2017, Historie.

V. Systematische Zusammenhänge

- 8 Ergänzende bzw. korrespondierende Regelungen zu § 102 SGB VI finden sich in den §§ 99, 268 SGB VI in Verbindung mit § 101 SGB VI, die den Beginn befristeter Renten regeln. Als Übergangsregelung ist § 302b Abs. 3 SGB VI zu beachten. Die Vorschrift stellt sicher, dass für die arbeitsmarktbedingten Ansprüche auf die ab 01.07.2017 als Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung zu leistenden Renten die bisherigen Befristungsgrundsätze des § 102 Abs. 2 SGB VI in der Fassung bis 31.12.2000 weiter gelten. Im Zusammenhang mit dem Ende der Rente bei Tod ist § 49 SGB VI zu berücksichtigen, der den Rentenversicherungsträger berechtigt, den mutmaßlichen Todestag eines Verschollenen für die Belange der gesetzlichen Rentenversicherung nach Ablauf eines Jahres selbst festzustellen⁸.

VI. Ausgewählte Literaturhinweise

- 9 *Schott*, Rente und Verschollenheit, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Nummer 04/2015 (30.06.2015), abrufbar im internet unter der Adresse: www.peiting.de/wp-content/uploads/2015/07/04-2015_Rente-und-Verschollenheit.pdf, zuletzt abgerufen am 11.01.2021; *Wolti*, Befristete Erwerbsminderungsrente – und dann? – Sozialrechtliche Implikationen, Sozialrecht aktuell 2018, 34.

B. Auslegung der Norm

I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

- 10 Die Vorschrift steht in Zusammenhang mit den Regelungen in § 101 SGB VI. Danach werden Renten wegen Erwerbsminderung bzw. große Witwen- und Witwerrenten, die wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit zu gewähren sind, seit Einführung des neuen Erwerbsminderungsrechts zum 01.01.2000 grds. nur noch auf Zeit geleistet. Gleichzeitig bestimmt die Regelung, dass das Ende einer befristet zu leistenden Rente grds. auf das Ende eines Kalendermonats zu legen ist. Darüber hinaus erlangt die Vorschrift Bedeutung bei der Frage der Verlängerung von befristet geleisteten Renten. Absatz 2a erlaubt dem RV-Träger, das Ende einer befristet zu leistenden Erwerbsminderungs- oder großen Witwenrente ohne bestimmtes Enddatum auf das Ende der Leistungen zur Rehabilitation zu legen.
- 11 **Sinn des Absatzes 1 Satz 2**, der auch bei befristeten Renten eine vorherige Abänderung zulässt, ist die **gesetzgeberische Klarstellung**, die sich bereits zwanglos aus § 48 SGB X ergibt; eine **Aufhebung** ist auch bei befristeten Renten grundsätzlich möglich. **Sinn des Absatzes 1 Satz 3** liegt – wie in § 100 SGB VI und § 101 SGB VI – in der **Verwaltungsvereinfachung**, die durch das **Monatsprinzip** auch bei der Bestimmung des Fristendes einer zu befristenden Rente sichergestellt wird. Danach dürfen Renten nur auf das Ende eines Kalendermonats befristet werden. **Absatz 2 Satz 2** dient der gesetzgeberischen Klarstellung; bei der **Berechnung der Befristung** wird hinsichtlich des Beginns künftig einheitlich auf den **Rentenbeginn** und nicht auch auf den Bewilligungszeitpunkt abgestellt. Soweit in **Absatz 2 Satz 3** und **Satz 6** die Verlängerung einer befristeten Rente bzw. die Weitergewährung einer befristeten Rente als unbefristete Rente geregelt

⁸ Vgl. hierzu auch GRA der DRV zu § 102 SGB VI, Stand: 31.07.2017, Anm. 1.1.

ist und in diesem Falle auf den ursprünglichen Rentenbeginn abgestellt wird, dient diese Anordnung der **Verwaltungsvereinfachung**; eine Folgerente ist nämlich **ohne Neuberechnung** im Umfang der bisherigen Rente weiterzuzahlen⁹. Die **Absätze 3** und **4** stellen sicher, dass große **Witwenrenten**, große Witwenrenten, Erziehungsrenten sowie Waisenrenten gleichfalls auf den Zeitpunkt zu befristen sind, in dem der Anspruch voraussichtlich entfällt. Sinn des **Absatzes 5** ist es, dass eine Rentenleistung bei **Tod von Berechtigten** mit Ablauf des Sterbemonats endet, ohne dass es eines besonderen **Entziehungsbescheids** bedarf¹⁰.

II. Tatbestandsmerkmale

1. Grundsätze bei befristeten Renten (Absatz 1)

a. Grundregel der Befristung (Satz 1)

- 12** Die Vorschrift stellt klar, dass befristete Renten nur bis zum Ende der Befristung zu leisten sind. Unter welchen Voraussetzungen Renten zu befristen sind, regelt Absatz 1 hingegen nicht. Dies ergibt sich für Renten, die wegen des Vorliegens einer Erwerbsminderung zu leisten sind, z.B. aus Absatz 2 der Vorschrift. Bei Befristung fällt die Rente mit Zeitablauf weg, ohne dass es der Aufhebung der Rentenbewilligung bedarf. Die Vorschriften des SGB X über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 48 SGB X) und die Anhörung (§ 24 SGB X) sind daher in diesen Fällen nicht anwendbar. Das Ende einer befristeten Rente ist stets auf das Ende eines Kalendermonats zu legen, um dem Monatsprinzip, das auch bereits bei § 99 SGB VI verwirklicht ist, gerecht zu werden.

b. Wesentliche Änderung der Verhältnisse (Satz 2)

- 13** Darüber hinaus stellt Satz 2 des Absatzes 1 klar, dass auch vor Ablauf der Frist eine Rente entzogen werden kann, wenn eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen eingetreten ist. Dann trägt der RV-Träger aber bei der Aufhebung der Rentenbewilligung im Rahmen des § 48 SGB X die Beweislast für die Änderung, zudem bedarf es der Anhörung (§ 24 SGB X), weil in das Recht des Rentenempfängers eingegriffen wird.

c. Endzeitpunkt der Befristung (Satz 3)

- 14** Nach Satz 3 dürfen Renten nur auf das **Ende eines Kalendermonats** befristet werden; es erfolgt zur Verwaltungsvereinfachung keine taggenaue Befristung. Die Befristungsregelung wird durch das Monatsprinzip nach § 122 Abs. 1 SGB VI flankiert.

2. Zeitrenten wegen Erwerbsminderung (Absatz 2)

a. Grundsatz Befristung (Satz 1)

- 15** Seit der Neuregelung des Erwerbsminderungsrechts zum 01.01.2001 ist in Absatz 2 nunmehr bestimmt, dass Renten, die wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten sind – also auch die große Witwer- und Witwenrente nach den §§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3, 243 SGB VI – grundsätzlich nur noch auf Zeit zu gewähren sind. Das Regel-Ausnahme-Prinzip ist damit mit der Neuregelung umgekehrt worden.

⁹ Vgl. insg. auch zu den gesetzgeberischen Erwägungen zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (2007): BT-Drs. 16/3794, S. 37, BR-Drs. 2/07, S. 94; zu den Folgen der Einfügung des § 102 Abs. 2 Satz 6 SGB VI durch das RVAltGrAnpG vgl. auch LSG Baden-Württemberg v. 14.08.2017 - L 7 R 825/17; vgl. zu den Hintergründen Rn. 15.

¹⁰ Vgl. insg. zu den gesetzgeberischen Erwägungen zum Rentenreformgesetz (1992): BT-Drs. 11/4124, S. 176; vgl. stellv. Hessisches LSG v. 02.11.2007 - L 5 R 175/05 - juris Rn. 18.

b. Regelbefristung drei Jahre (Satz 2)

- 16** Die Rente wird auf **längstens drei** Jahre ab Rentenbeginn befristet. Bei der Befristung ist für Beginn und Ende das Monatsprinzip nach § 122 Abs. 1 SGB VI zu beachten.
- 17** Die **gesetzliche Regelbefristung** nach Absatz 2 Satz 2 sieht die maximale Befristung von drei Jahren vor¹¹. Sofern in einem laufenden Gerichtsverfahren zum Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichts die maximale Befristung von drei Jahren abgelaufen ist, ist ein weiterer Dreijahreszeitraum nach § 102 Abs. 2 Satz 4 SGB VI direkt anzuschließen¹².
- 18** Wird während des gegen eine befristete Rentenbewilligung und auf Dauerrente gerichteten Klageverfahrens antragsgemäß die **Rente erneut befristet weiterbewilligt**, hat sich die ursprüngliche Befristung (Ablehnung der Gewährung von Rente über den Befristungszeitraum hinaus) erledigt; **§ 39 Abs. 2 SGB X**. Die Klage ist unzulässig geworden. Der Bescheid über die Weitergewährung der Rente wird nicht nach **§ 96 Abs. 1 SGG** Gegenstand des Klageverfahrens¹³.

c. Befristung aus medizinischen Gründen

- 19** Die **Regelbefristung** von drei Jahren steht dabei **gleichberechtigt** neben einer Befristung aus **medizinischen Gründen**. Statt der Regelbefristung von drei Jahren kommt als gleichwertige **Befristung** eine solche nach **medizinischen Erwägungen** in Betracht. Sofern daher die medizinischen Ermittlungen eine Besserungsaussicht vor Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ergeben, kann die **Befristung aus medizinischen Gründen** im Einzelfall auch kürzer als drei Jahre angesetzt werden. Sofern medizinische Gründe eine Besserung zu einem definierten Zeitpunkt nahelegen, kann von der (Regel-)Befristung aus medizinischen Gründen daher sowohl nach unten aber auch nach oben abgewichen werden, so dass die Befristung auch kürzer oder ggf. auch länger als drei Jahre ausfallen kann. Das ist **Tatfrage** und muss gutachterlich geklärt werden.
- 20** Weiterhin kann die Rente auch längstens bis zur verbindlichen Zusicherung der Gewährung von die Erwerbsminderung **beseitigenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** befristet werden¹⁴.

d. Verlängerung (Satz 3)

- 21** Die Befristung kann nach Satz 3 verlängert werden. Seit dem RV-AltersgrenzenAnpG v. 20.04.2007¹⁵ hat der Gesetzgeber hierzu ergänzend angefügt, dass es bei Verlängerung der Befristung beim ursprünglichen Rentenbeginn bleibt. Damit hat er auf die Rspr. des BSG¹⁶ reagiert, nach der die Weitergewährung einer Rente im Anschluss an eine zunächst befristet bewilligte Rente einen neuen Leistungsfall mit neuem Rentenbeginn darstellt. Diese Rspr. hatte zur Konsequenz, dass neben der Prüfung der versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen auch eine Neuberechnung der Rente auf der Grundlage des zum Weitergewährungszeitpunkt geltenden Rechts erforderlich war.¹⁷ Das Gesetz stellt jetzt sicher, dass nur die Verlängerung der ursprünglichen Rente erfolgt und deshalb auch keine Neuberechnung der Rente zu erfolgen hat. Dies gilt auch, wenn an die zunächst befristete Rente eine unbefristete zu leisten ist. Die Neure-

¹¹ Zur Funktion von Absatz 2 Satz 2 als Regelbefristung, von der im Einzelfall Ausnahmen zulässig sind, vgl. stellv. auch Hessisches LSG v. 21.11.2014 - L 5 R 231/12 - juris Rn. 94.

¹² Zutreffend LSG Hamburg v. 07.09.2016 - L 2 R 73/15 - juris Rn. 25.

¹³ LSG Baden-Württemberg v. 17.07.2014 - L 10 R 2929/13.

¹⁴ LSG Hamburg v. 07.09.2016 - L 2 R 73/15.

¹⁵ BGBl I 2007, 554.

¹⁶ BSG v. 24.10.1996 - 4 RA 31/96 - SozR 3-2600 § 300 Nr. 8.

¹⁷ LSG Berlin v. 19.07.2004 - L 16 RA 37/04; Gehrhardt, jurisPR-SozR 8/2005 Anm. 5.

gelung soll den RV-Träger von einem als unangemessen empfundenen Verwaltungsaufwand befreien.¹⁸ Auch bei der befristeten Verlängerung befristet zu leistender Renten ist der maximale Verlängerungszeitraum von drei Jahren zu beachten.

22 Neuberechnungen führen in den meisten Fällen nicht zur Änderung des Rentenzahlbetrages und Rentenminderungen sind aufgrund des durch § 88 SGB VI vermittelten **Besitzschutzes** ausgeschlossen¹⁹.

e. Maximalverlängerung drei Jahre (Satz 4)

23 Satz 4 sieht vor, dass die Verlängerungen für längstens drei Jahre nach dem Ablauf der vorherigen Frist erfolgen.

f. Unbefristete Erwerbsminderungsrente (Satz 5)

24 Satz 5 sieht vor, dass Renten, auf die ein Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, unbefristet geleistet werden, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. Diese Regelung hat **Abgrenzungsfunktion** zu Satz 1. Die Vorschrift hat große **praktische Bedeutung**. Soweit der Gesetzgeber zum 01.01.2001 angeordnet hat, dass grundsätzlich nur noch Zeitrenten zu gewähren sind (Satz 1), hat der Gesetzgeber damit das **Regel-Ausnahmeverhältnis** umgekehrt und festgelegt, dass nur noch im Ausnahmefall des Absatzes 2 Satz 5 eine unbefristete Rente zu gewähren ist, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Minderung behoben werden kann²⁰. Auch wenn seit dem 01.01.2001 Renten wegen Erwerbsminderung im Regelfall nur noch befristet gezahlt werden, gibt es von diesem Grundsatz dann eine Ausnahme, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Minderung behoben werden kann (Satz 5). In diesen Fällen ist die Rente wegen Erwerbsminderung unbefristet zu gewähren. Eine Besserung im Gesundheitszustand ist solange noch nicht unwahrscheinlich, solange nicht alle therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten erschöpft sind. Hierzu zählen alle anerkannten Behandlungsmethoden, auch geläufige Operationen, die zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit führen können, soweit nicht im Gesundheitszustand des Versicherten liegende Kontraindikationen entgegenstehen.²¹ Die Frage, ob die Behebung unwahrscheinlich ist, ist zum Zeitpunkt der Bewilligung prognostisch zu beurteilen und unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der umfassenden gerichtlichen Nachprüfung.²²

aa. Begriff „unwahrscheinlich“ und die Besserungsaussicht

25 „Unwahrscheinlich“ i.S. von Absatz 2 Satz 5 ist dahingehend zu verstehen, dass **schwerwiegende medizinische Gründe** gegen eine – rentenrechtlich relevante – Besserungsaussicht sprechen müssen, also dann, wenn aus ärztlicher Sicht bei Betrachtung des bisherigen Verlaufs nach medizinischen Erkenntnissen – auch unter Berücksichtigung noch vorhandener therapeutischer Möglichkeiten – eine Besserung nicht anzunehmen ist, durch welche sich eine rentenrechtlich relevante Steigerung der Leistungsfähigkeit des Versicherten ergeben würde; Gegenstand der

¹⁸ BR-Drs. 2/07, S. 95.

¹⁹ Vgl. insg. auch zu den gesetzgeberischen Erwägungen zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (2007): BT-Drs. 16/3794, S. 37, BR-Drs. 2/07, S. 95.

²⁰ Vgl. die gesetzgeberischen Erwägungen zum Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (2000) hinzuweisen: BT-Drs. 14/4230, S. 27.

²¹ BSG v. 29.03.2005 - B 13 RJ 31/05 R - SozR 4-2600 § 102 Nr. 2.

²² Pohl, SGB 2007, 121 ff.

Prüfung ist also eine mögliche **Besserungsaussicht** des Leistungsvermögens aus (ausschließlich) medizinischer Sicht. Erheblich ist allein, dass alle therapeutischen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden müssen, um ein qualitatives oder quantitatives Leistungshindernis zu beheben²³.

26 Es ist auf der Grundlage aller indizierten Behandlungsmöglichkeiten eine **fundierte Prognoseeinschätzung** zu treffen²⁴. Dabei ist nicht allein auf weitere Behandlungsmöglichkeiten als solche und die abstrakte bloße Möglichkeit einer Besserung abzustellen, sondern es ist eine **konkrete Prognose** aufgrund der Grundlage der konkreten Wahrscheinlichkeit einer Behandlung zu treffen. Nur wenn nach den medizinischen Erkenntnissen keine begründete Aussicht bzw. nur eine geringe Wahrscheinlichkeit der Besserung besteht, ist die Besserungsaussicht unwahrscheinlich. Von der Unwahrscheinlichkeit kann daher regelmäßig immer erst dann ausgegangen werden, wenn **alle Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft** sind²⁵. Es müssen im Übrigen auch bei ausgeschöpften Behandlungsmöglichkeiten schwerwiegende medizinische Gründe gegen eine Besserungsaussicht sprechen, sodass ein **Dauerzustand** vorliegt²⁶.

27 Bei der Beantwortung der Frage nach der Unwahrscheinlichkeit kommt es nicht auf die **Duldungspflicht** einer möglicherweise durchzuführenden Operation an, sondern allein auf die Besserungsaussichten unter Berücksichtigung aller vorhandenen therapeutischen Möglichkeiten²⁷.

bb. Rechtliche Konsequenz einer Besserungsaussicht

28 Die rechtliche Konsequenz einer bestehenden Besserungsaussicht und der damit regelhaft zu befristenden Rente liegt in § 101 Abs. 1 SGB VI. Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nicht bereits ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls, sondern gerade erst mit Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet (vgl. die Kommentierung zu § 101 SGB VI).

cc. Besserungsaussicht und Katalogfälle

29 Die Frage der **Besserungsaussicht** bezieht sich dabei nicht allein nur auf die Besserung des rentenrechtlichen Restleistungsvermögens wieder auf zumindest sechs Stunden, sondern erfasst auch die (medizinische) Besserungsaussicht bezüglich der **Katalogfälle**. Daher kann eine Besserungsaussicht auch dann bestehen, wenn die Rente wegen Erwerbsminderung allein aufgrund des Katalogfalls der **Wegeunfähigkeit** zuzuerkennen ist, die Wegeunfähigkeit aber der Besserungsaussicht unterliegt.

dd. Besserungsaussicht und Mobilitätsbescheid

30 Der Begriff Unwahrscheinlich der **Besserungsaussicht** bestimmt sich **ausschließlich nach medizinischen Gründen**. Dies hat namentlich dort Bedeutung, wo Erwerbsminderung aus anderen Gründen überwunden werden kann als aus medizinischen Gründen. Dies hat insbesondere für den Katalogfall der Wegeunfähigkeit Bedeutung. Eine bestehende Wegeunfähigkeit kann durch einen sog. **Mobilitätsbescheid** überwunden werden. Sofern aus medizinischen Gründen Wegeunfähigkeit besteht, liegt es in der Hand des Rentenversicherungsträgers, durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die Einsatzfähigkeit des Versicherten unter den üblichen Bedingungen

²³ BSG v. 29.03.2006 - B 13 RJ 31/05 R - BSGE 96, 147 = SozR 4-2600 § 102 Nr. 2, Rn. 21; dem folgend SG Nordhausen v. 29.11.2018 - S 20 R 1954/17 - juris Rn. 51.

²⁴ SG Nordhausen v. 29.11.2018 - S 20 R 1954/17 - juris Rn. 52.

²⁵ SG Hannover v. 04.09.2018 - S 6 R 125/17 - juris Rn. 40.

²⁶ SG Frankfurt v. 23.02.2017 - S 13 R 508/14.

²⁷ BSG v. 29.03.2006 - B 13 RJ 31/05 R - BSGE 96, 147 = SozR 4-2600 § 102 Nr. 2, Rn. 14; dem folgend SG Hannover v. 04.09.2018 - S 6 R 125/17 - juris Rn. 40.

des allgemeinen Arbeitsmarktes wiederherzustellen²⁸. Dazu bieten sich insbesondere Leistungen der **Kraftfahrzeughilfe** an. Voraussetzung ist allerdings, dass die aufgrund der Wegefähigkeit eingetretene volle Erwerbsminderung vollständig wieder beseitigt wird. Die bewilligte Leistung muss den Versicherten in eine Lage versetzen, die derjenigen eines Versicherten gleicht, der einen Führerschein und ein privates Kfz besitzt und dem die Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses sowie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auch an einem über 500 m entfernt liegenden Arbeitsplatz zuzumuten ist, weil er mit einigermaßen verlässlich einzuschätzendem Aufwand an Zeit und Kosten dorthin gelangen kann. Dafür ist das bloße Angebot von Kraftfahrzeughilfe für den Fall der Arbeitsaufnahme nicht ausreichend. Die Bereitschaft, „im Falle der Arbeitsaufnahme Leistungen zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes“ in Form der „tatsächlich anfallenden Beförderungskosten“ zu übernehmen, ggf. unter Einbeziehung von Taxikosten, genügt dagegen, soweit sie vorbehaltlos erfolgt²⁹. Erlässt der Rentenversicherungsträger einen solchen Mobilitätsbescheid, endet die Erwerbsminderung aufgrund des Katalogfalls der Wegeunfähigkeit im Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Versicherten; dieser Anspruch entfällt nach § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI dann ab dem Folgemonat der Bekanntgabe des (rechtmäßigen) „**Mobilitätsbescheids**“³⁰ (vgl. auch die Kommentierung zu § 100 SGB VI). Der Mobilitätsbescheid stellt dabei aber keine Besserungsaussicht aus medizinischen Gründen dar, so dass eine aus Gründen der Wegeunfähigkeit zuzuerkennende Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht allein wegen der Möglichkeit zum Erlass eines Mobilitätsbescheids zu befristen ist. Eine solche Rente wegen (voller) Erwerbsminderung ist daher mit Beginn des Leistungsfalls zu leisten; § 101 Abs. 1 SGB VI greift insoweit nicht.

g. Regelvermutung neun Jahre (Absatz 5 a.E.)

- 31** Nach Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren davon auszugehen, dass die Besserung unwahrscheinlich ist. Diese gesetzliche Fiktion ist allerdings widerlegbar. Nur soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls eine andere Auffassung begründen, ist nach Ablauf der Gesamtbefristungsdauer von neun Jahren eine Dauerrente zu gewähren. Die objektive Beweislast für diese besonderen Umstände trägt der Rentenversicherungsträger.³¹

h. Arbeitsmarktrente

- 32** Besteht Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente wegen der **Arbeitsmarktlage**, ist diese Rente **stets nur befristet** unabhängig von einer Besserungsprognose zu leisten.
- 33** Bei Verschlossenheit des Arbeitsmarktes besteht ein Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente nämlich auch dann, wenn das Leistungsvermögen des Versicherten auf mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich abgesunken ist (§ 43 Abs. 3 SGB VI), er mithin nur noch Teilzeit arbeiten könnte und der Arbeitsmarkt dem Versicherten für diese Teilzeitbeschäftigung jedoch praktisch verschlossen ist; sog. **Arbeitsmarktrente**. Dies ist anzunehmen, wenn dem Versicherten ein konkreter leidensgerechter Arbeitsplatz weder von dem RV-Träger noch der Arbeitsverwaltung innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden kann. Das Bundessozialgericht hat insoweit die gesetzlichen Vorgaben durch Richterrecht zum Teil ergänzt³². Für Versicherte, die gesundheitsbe-

²⁸ BSG v. 12.12.2011 - B 13 R 79/11 R - BSGE 110, 1, SozR 4-2600 § 43 Nr 17, Rn. 24; in Fortführung BSG v. 14.03.2002 - B 13 RJ 25/01 R - juris Rn. 23.

²⁹ *Freudenberg* in: jurisPK-SGB VI, 2. Aufl. 2013, § 43 SGB VI Rn. 215.

³⁰ Zutreffend: SG Berlin v. 08.05.2015 - S 11 R 4806/13; grundlegend zu den Anforderungen an den Mobilitätsbescheid vgl. BSG v. 12.12.2011 - B 13 R 21/10 R - juris Rn. 32.

³¹ LSG Hessen v. 14.12.2012 - L 5 R 361/10.

³² BSG v. 10.12.1976 - GS 2/75 u.a.; vgl. auch bei *Freudenberg* in: jurisPK-SGB VI, 2. Aufl. 2013, § 43 SGB VI Rn. 221 ff.

dingt in einem zumutbaren Beruf nicht mehr mindestens sechs Stunden einsetzbar, also nur zu entsprechender Teilzeitarbeit fähig sind, hat das BSG den Versicherungsschutz der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit erweitert.

- 34** Ein Fall der Arbeitsmarktrente i.S.d. Absatzes 2 Satz 5 liegt aber nur vor, wenn der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist. Nicht hierunter fallen die Renten wegen voller Erwerbsminderung, die wegen einer spezifischen Leistungsbehinderung oder einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen und bei Vorliegen der so genannten Katalogfälle gewährt werden müssen, weil eine zumutbare Verweisungstätigkeit nicht benannt werden kann (vgl. die Kommentierung zu § 43 SGB VI).

i. Zusammentreffen Arbeitsmarktrente und unbefristete teilweise Erwerbsminderung

- 35** Von der gesetzgeberischen Anordnung der **zwingenden Befristung der Arbeitsmarktrente**³³ ist allerdings nur die volle Rente wegen Erwerbsminderung als Arbeitsmarktrente betroffen. Es gilt das Prinzip der strikten **Trennung** der Leistungsfälle; also der Trennung zwischen dem Leistungsfall der teilweisen Erwerbsminderung und der Arbeitsmarktrente. Der Rentenanspruch bei einer teilweisen Erwerbsminderung als Arbeitsmarktrente und der Rentenanspruch wegen teilweiser Erwerbsminderung im engeren Sinne sind zwei parallele, unabhängig nebeneinanderstehende Ansprüche. Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen teilweise erwerbsgemindert sind und die darüber hinaus arbeitsmarktbedingt als voll erwerbsgemindert anzusehen sind, haben damit unter Umständen parallele Ansprüche. Das kommt praktisch zum Tragen, wenn die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Dauer zu zahlen ist, z.B. weil Besserungsaussichten unwahrscheinlich sind³⁴. Die insoweit medizinisch festgestellte **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** – also das festgestellte Restleistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden – unterliegt damit auch der Frage, ob eine Besserungsaussicht unwahrscheinlich ist. Insoweit kann es sein, dass zwar die Arbeitsmarktrente zwingend zu befristen ist, aber nach Ablauf dieser Befristung die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung als unbefristet zuzuerkennende Rente wiederauflebt, weil eine Besserungsaussicht bezüglich dieser teilweisen Leistungsminderung unwahrscheinlich ist.

j. Prozessuales – unbeschränkter Klageantrag

- 36** Im Verfahren zur Rentengewährung ist eine Auslegung des Rentenbegehrens vorzunehmen. **Ohne Einschränkung des Klageantrages** wird davon auszugehen sein, dass der Versicherte eine Rente wegen **Erwerbsminderung auf Dauer** mit sofortigem Beginn anstrebt, auch wenn diese nur im Ausnahmefall zu gewähren ist. Es empfiehlt sich daher, auf eine **Konkretisierung des Antrages hinzuwirken**.³⁵ Es gilt insoweit § 106 Abs. 1 SGG.

3. Befristung während einer Rehamaßnahme (Absatz 2a)

- 37** Die Vorschrift ermöglicht eine Befristung der Rente wegen Erwerbsminderung ohne Benennung eines konkreten Endzeitpunktes auf den Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rehaleistung voraussichtlich beendet sein wird. Dies setzt voraus, dass die Rehaleistung zwar bewilligt ist, ihr Ende jedoch z.Z. der Rentengewährung noch nicht feststeht.

³³ Instruktiv SG Freiburg (Breisgau) v. 13.03.2014 - S 19 R 3502/12.

³⁴ So auch zutreffend *Freudenberg* in: jurisPK-SGB VI, 2. Aufl. 2013, § 43 SGB VI Rn. 237.

³⁵ *Lambert*, SGB 2007, 394 ff.

4. Befristete Witwen- und Waisenrenten (Absätze 3 und 4)

a. Befristung der großen Witwenrenten wegen Kindererziehung (Absatz 3 Satz 1)

- 38 Neben den Erwerbsminderungsrenten sieht die Vorschrift in Absatz 3 auch für die große Witwen- und Witwenrente, die wegen Kindererziehung geleistet werden (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI), vor, dass diese ebenfalls zu befristen sind und zwar auf das Ende des Kalendermonats, in dem die Kindererziehung endet. Dies ist in der Regel das vollendete 18. Lebensjahr des jüngsten Kindes. Gleiches gilt für die Erziehungsrente (§ 47 SGB VI).

b. Verlängerungsmöglichkeit (Absatz 3 Satz 2)

- 39 Die Befristung kann nach Satz 2 verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn. Kommt es zu einer Verlängerung der Rentengewährung, ist nunmehr seit dem RV-AltersgrenzenAnpG klargestellt, dass es insoweit bei dem ursprünglichen Rentenbeginn verbleibt und eine Neuberechnung der Rente nicht vorzunehmen ist.

c. Befristung der Waisenrente (Absatz 4 Satz 1)

- 40 Entsprechend ist für die Waisenrente in Absatz 4 bestimmt, dass auch diese zeitlich auf das Ende des Kalendermonats zu befristen ist, in dem der Anspruch voraussichtlich entfällt. Dies ist in der Regel bei Vollendung des 18. bzw. bei Schul- und Berufsausbildung des 27. Lebensjahres der Fall (§ 48 Abs. 4 SGB VI).

d. Verlängerungsmöglichkeit (Absatz 4 Satz 2)

- 41 Die Befristung kann nach Satz 2 ebenso wie die Witwenrente verlängert werden; dabei verbleibt es ebenfalls bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.

5. Tod des Berechtigten (Absatz 5)

- 42 Stirbt der Rentenberechtigte, fällt die Rente erst mit Ablauf des Sterbemonats weg. Eine Aufhebung der Rentenbewilligung ist nicht erforderlich.
- 43 § 102 Abs. 5 SGB VI trifft als **Spezialregelung** letztlich die gleiche Anordnung wie § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI bei **Tod des Leistungsberechtigten**; die Vergünstigung der Rentenzahlung endet mit dem Ende des Sterbemonats. Soweit daher nach den Maßstäben des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, so stellt der Ablauf des Kalendermonats, in dem der Berechtigte gestorben ist, sowohl nach § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI als auch nach der Spezialregelung des § 102 Abs. 5 SGB VI die Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen dar³⁶. Der zugrunde liegende Rentenbescheid findet dann nach § 39 Abs. 2 SGB X mit dem Tod des Rentners seine Erledigung „auf andere Weise“ und die Vergünstigung der Rentenzahlung über den Todestag hinaus endet nach § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI mit dem Ende des Sterbemonats³⁷, **ohne** dass es eines **besonderen Entziehungsbescheids** bedarf³⁸. Besondere **praktische Bedeutung** erlangt Absatz 3 Satz 1 bzw. § 102 Abs. 5 SGB VI bei der **Rückforderung zu Unrecht erbrachter Rentenzahlungen** gegenüber dem Bankinstitut, dem Verfügenden, dem Empfänger oder gegenüber den Erben nach **§ 118 Abs. 3 und 4 SGB VI**; dabei erklärt § 40 Abs. 5 Satz 2 SGB II diese Vorschriften auch im Grundsicherungsrecht für anwendbar; außerdem findet sich eine vergleichbare Regelung in

³⁶ Vgl. hierzu auch bei *Escher-Weingart*, WuB 2015, 243.

³⁷ Auf § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI stellt ausdrücklich ab SG München v. 17.07.2014 - S 30 R 48/13; vgl. auch WM 2015, 182.

³⁸ Vgl. insg. zu den gesetzgeberischen Erwägungen zum Rentenreformgesetz (1992): BT-Drs. 11/4124, S. 176; Hessisches LSG v. 02.11.2007 - L 5 R 175/05 - juris Rn. 18.

§ 96 Abs. 3-4a SGB VII und im Wohngeldrecht nach § 30 Wohngeldgesetz (WoGG)³⁹⁴⁰; allen Regelungen ist gleich, dass sie entweder § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI nachempfunden sind oder direkt auf diese Regelungen verweisen.

6. Renten an Verschollene (Absatz 6)

a. Grundregel (Satz 1)

44 Nach **Absatz 6 Satz 1** werden Renten an Verschollene längstens bis zum Ende des Monats geleistet, in dem sie nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers als verstorben gelten; § 49 SGB VI gilt entsprechend. § 49 Satz 3 SGB VI berechtigt den Rentenversicherungsträger, den **mutmaßlichen Todestag** eines **Verschollenen** für die Belange der gesetzlichen Rentenversicherung nach Ablauf eines Jahres selbst festzustellen. **§ 1 Abs. 1 Verschollenheitsgesetz** (VerschG) regelt dabei die Voraussetzungen, wann jemand verschollen ist. Der mutmaßliche Todestag eines verschollenen Rentenbeziehers ist durch einen **Verwaltungsakt** in einem eigenständigen Bescheid festzustellen⁴¹. Vor Erlass des Bescheids über die Feststellung des maßgeblichen Todestages nach § 102 Abs. 6 Satz 1 SGB VI ist keine **Anhörung** nach § 24 SGB X erforderlich, da der Bescheidadressat (zum Beispiel Abwesenheitspfleger oder Vertreter von Amts wegen) von Anfang an in die Ermittlungen zur Feststellung der Verschollenheit einbezogen war und der Zweck des rechtlichen Gehörs durch die eigenen Angaben im Verfahren erfüllt ist⁴². Dabei spielt der angenommene **Todeszeitpunkt** keine Rolle; die Todesfeststellung durch die gesetzliche Rentenversicherung ist daher grundsätzlich auch dann zulässig, wenn der angenommene Todeszeitpunkt vor der Einführung des § 102 Abs. 6 SGB VI liegt⁴³; bei der Bestimmung des Todeszeitpunkts ist auf den **wahrscheinlichsten Zeitpunkt des Versterbens** abzustellen⁴⁴.

b. Widerspruch und Anfechtungsklage (Satz 2)

45 **Satz 2** regelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung des Rentenversicherungsträgers keine **aufschiebende Wirkung** haben; damit ergänzt Satz 2 die zentrale **Sammelvorschrift** des § 86a Abs. 2 SGG, der den Entfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nach § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG in den dort aufgeführten Fällen anordnet. Die Rentenzahlung kann daher sofort nach Erlass des Bescheids eingestellt werden, das heißt der Eintritt der Bindungswirkung muss nicht abgewartet werden. Daher kann auch **ohne Bindungswirkung** des Bescheids über die Feststellung des Todestags ein **Rückforderungsverfahren** nach § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI eingeleitet werden⁴⁵.

c. Rückkehr des Verschollenen (Satz 3)

46 **Satz 3 Halbsatz 1** ordnet die Aufhebung des Anspruchs auf Rente an bei **Rückkehr des Verschollenen**. **Sinn** der Regelung ist die Verwaltungsvereinfachung und die Vermeidung von Doppelzahlungen zulasten der Versichertengemeinschaft⁴⁶.

³⁹ Zu weiteren vergleichbaren Regelungen vgl. GRA der DRV zu § 118 SGB VI, Stand 29.01.2020, Anm. 6.2.1 (bundesweit geltende vergleichbare Regelungen) und 6.2.2 (länderweit geltende vergleichbare Regelungen); vgl. auch BSG v. 24.02.2016 - B 13 R 25/15 R - juris Rn. 18; Parallelentscheidung BSG v. 24.02.2016 - B 13 R 22/15 R - juris Rn. 12.

⁴⁰ Vgl. hierzu auch GRA der DRV zu § 102 SGB VI, Stand: 31.07.2017, Anm. 10.1

⁴¹ Vgl. hierzu auch GRA der DRV zu § 102 SGB VI, Stand: 31.07.2017, Anm. 10.1.

⁴² Schott, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Nummer 04/2015, S. 4.

⁴³ Bayerisches LSG v. 06.09.2018 - L 14 R 698/17; SG Reutlingen v. 18.10.2018 - S 11 R 557/18.

⁴⁴ SG Reutlingen v. 18.10.2018 - S 11 R 557/18.

⁴⁵ Zutreffend: Schott, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Nummer 04/2015, S. 5.

⁴⁶ Zutreffend: Schott, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Nummer 04/2015, S. 5.

- 47** Eine Rücknahme eines etwaigen Feststellungsbescheides nach den §§ 44 ff. SGB X ist dafür nicht erforderlich, er erledigt sich durch die Rückkehr auf andere Weise gemäß § 39 Abs. 2 SGB X. Der Anspruch auf die Rente lebt daher zwanglos mit Beginn des Folgemonats wieder auf, der dem Einstellungszeitpunkt der Rente folgt. Da die §§ 44 ff. SGB X nicht anwendbar sind, ergibt sich kein Zahlungsausschluss nach § 44 Abs. 4 SGB X. Auch die Erhebung der Einrede der Verjährung nach § 45 SGB I ist ausgeschlossen. Dem zurückgekehrten Verschollenen werden somit alle Leistungen nachgezahlt, die ihm ohne die Todesfeststellung des Rentenversicherungsträgers zugestanden hätten⁴⁷.
- 48** Die nach Anrechnung der erbrachten Leistungen verbleibende Restzahlung stellt eine fällige laufende Geldleistung im Sinne von §§ 118 Abs. 1, 272a SGB VI dar, die nach § 44 SGB I zu **verzinsen** ist. Für den Beginn der Verzinsung ist auf den ursprünglichen Rentenantrag abzustellen⁴⁸.
- 49** Nach § 102 Abs. 6 Satz 3 SGB VI lebt der Anspruch auf die Rente bei Rückkehr des Verschollenen mit Beginn des Folgemonats wieder auf, der dem Einstellungszeitpunkt der Rente nach § 102 Abs. 6 Satz 1 SGB VI folgt. Hierfür sind weder eine förmliche Antragstellung noch eine Antragsfrist vorgesehen⁴⁹.
- 50** Eine **Begrenzung des Wiederauflebenszeitraums** gibt es nicht und auch die Erhebung der Einrede der **Verjährung** nach § 45 SGB I ist ausgeschlossen, wenn der Rentenanspruch mehr als vier Kalenderjahre nach dem Ende der Rentenzahlung gemäß § 102 Abs. 6 Satz 3 SGB VI wieder auflebt. Übersteigt die gezahlte Rente wegen Todes (vor allem eine Erziehungsrente) die Nachzahlung aus der wieder aufgelebten Versichertenrente, sind die Differenzbeträge grundsätzlich nicht von den Rentenbeziehern oder dem zurückgekehrten Verschollenen zurückzufordern, da § 102 Abs. 6 Satz 3 SGB VI als abschließende Regelung anzusehen ist. Übersteigende Beträge sind jedoch insoweit rückforderbar, als eine Aufhebung des Bescheids über die Rente wegen Todes mit Wirkung für die Vergangenheit nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X zulässig ist⁵⁰.
- 51 Satz 3 Halbsatz 2** letztlich bestimmt das Schicksal der geleisteten **Renten** wegen Todes an die **Hinterbliebenen** und bestimmt, dass für den Zeitraum des Wiederauflebens diese Renten auf die Nachzahlung anzurechnen sind. Hiervon erfasst sind auch die **Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung** nach § 106 SGB VI⁵¹. Die Anrechnung dieser Beträge ist dabei auf die Höhe der Nachzahlung der Versichertenrente begrenzt. Etwaige Differenzbeträge können von Hinterbliebenen zurückgefordert werden, sofern die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X erfüllt sind⁵².
- 52** Mit dem **Tod des Rentners** geht der Anspruch – als höchstpersönliches subjektives Recht – unter. Dies ergibt sich aus § 102 Abs. 5 SGB VI. Danach werden Renten (nur noch) bis zum Ende des Kalendermonats gewährt, in dem die leistungsberechtigte Person stirbt. Danach **endet** die Ren-

⁴⁷ GRA der DRV zu § 102 SGB VI, Stand: 31.07.2017, Anm. 10.2.

⁴⁸ Schott, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Nummer 04/2015, S. 5.

⁴⁹ Schott, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Nummer 04/2015, S. 5.

⁵⁰ Vgl. insgesamt bei: Schott, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Nummer 04/2015, S. 5.

⁵¹ Schott, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Nummer 04/2015, S. 5.

⁵² Insg. GRA der DRV zu § 102 SGB VI, Stand: 31.07.2017, Anm. 10.3.

tenleistung kraft Gesetzes, es bedarf keines Aufhebungsbescheids, da sich der diesbezügliche Verwaltungsakt mit dem Tod der Rentenberechtigten auch ohne Aufhebungsbescheid auf andere Weise gemäß § 39 Abs. 2 SGB X erledigt hat⁵³.

- 53** Bei **Tod des Rentenberechtigten** i.S.d. Absatzes 5 sind die Regelungen über die Leistungsabwicklung nach dem Tod des Leistungsberechtigten nach **§ 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI** kein singulärer Regelungsgegenstand des Rechts der Grundsicherung für Arbeitsuchende und des Rentenrechts. So finden sich vergleichbare Regelungen u.a. auch im Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung für das Pflegegeld nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB XI i.V.m. § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI oder auch in den dem § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI nachempfundenen Regelungen im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 96 Abs. 3 bis 4a SGB VII und im Wohngeldrecht nach § 30 Wohngeldgesetz (WoGG)⁵⁴.

d. Altfälle

- 54** § 102 Abs. 6 SGB VI ist erst durch Art. 3 Nr. 7 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG) vom 15.04.2015⁵⁵ mit Wirkung vom 22.04.2015 eingefügt worden. Erst seitdem regelt Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 ausdrücklich, dass § 49 SGB VI entsprechend gilt. **§ 49 SGB VI** betrifft die **Hinterbliebenenrenten**; **§ 102 Abs. 6 SGB VI** betrifft die **Versichertenrenten**. Ziel der Neuregelung von § 102 Abs. 6 SGB VI war es, eine **einheitliche Vorgehensweise** bei Fällen der **Verschollenheit** (Verschollenheit eines Rentenbeziehers hinsichtlich der Versichertenrente und Verschollenheit anderer Personen hinsichtlich der Hinterbliebenenrente) sicherzustellen und zu vermeiden, dass für den **Beginn einer Hinterbliebenenrente** von einem anderen Todesdatum ausgegangen wird als für die **Einstellung der Versichertenrente**⁵⁶.
- 55** Insoweit gilt über § 102 Abs. 6 SGB VI die Regelung des § 49 SGB VI und das in Satz 3 verbriefte Recht des Rentenversicherungsträgers entsprechend auch bei Versichertenrenten, den mutmaßlichen Todestag eines Verschollenen für die Belange der gesetzlichen Rentenversicherung nach Ablauf eines Jahres selbst festzustellen.
- 56** Für **Altfälle** vor Inkrafttreten des § 102 Abs. 6 SGB VI galt § 49 SGB VI nur für Renten wegen Todes mit der Zielrichtung, den Hinterbliebenen früher zu der im Falle des Todes des Versicherten zustehenden Rente zu verhelfen. § 49 SGB VI kann über den Wortlaut hinaus für solche Altfälle nicht auch für versicherte Renten aus demselben Versicherungsverhältnis herangezogen werden, da die Einstellung von Rentenzahlungen an Verschollene bis zur Rechtsänderung im SGB VI nicht geregelt war. Eine Einstellung konnte daher erst erfolgen, wenn eine gerichtliche Todesfeststellung erfolgte. Auf Grund der im Verschollenheitsgesetz vorgesehenen Fristen für Todesfeststellungen kam es bei Fällen der Verschollenheit häufig zu mehrjährigen Überzahlungen, die wiederum zu aufwendigen und oft erfolglosen Rückforderungsverfahren führten⁵⁷.

⁵³ BSG v. 03.04.2014 - B 5 R 25/13 R - SozR 4-2600 § 118 Nr. 13, Rn. 19.

⁵⁴ Zu weiteren vergleichbaren Regelungen vgl. GRA der DRV zu § 118 SGB VI, Stand 29.01.2020, Anm. 6.2.1 (bundesweit geltende vergleichbare Regelungen) und 6.2.2 (länderweit geltende vergleichbare Regelungen); vgl. auch BSG v. 24.02.2016 - B 13 R 25/15 R - juris Rn. 18; Parallelscheidung BSG v. 24.02.2016 - B 13 R 22/15 R - juris Rn. 12.

⁵⁵ BGBl I 2015, 583, 1008.

⁵⁶ So die Gesetzeserwägungen zur Änderung des § 49 SGB VI (BT-Drs. 18/3699, S. 37; vgl. zu den unterschiedlichen Ansatzpunkten von § 49 SGB VI und § 102 Abs. 6 SGB VI auch: Hessisches LSG v. 02.11.2007 - L 5 R 175/05 - juris Rn. 18 f.

⁵⁷ So die ausdrücklichen Gesetzeserwägungen zur Änderung des § 102 SGB VI und Einfügung von Absatz 6; vgl. BT-Drs. 18/3699, S. 37; so auch Hessisches LSG v. 02.11.2007 - L 5 R 175/05.